

### Ueber eine angebliche Lücke im Texte des Thukydides.

L. Holzapfel hat jüngst in dieser Zeitschrift (XXXVII S. 448 ff.) die Ansichten, welche Müller-Strübing in seinen Thukydideischen Forschungen über die Darstellung des lesbischen Abfalls bei Thukydides aufgestellt hat, einer nähern Prüfung unterzogen und gelangt, was die von Müller-Strübing bestrittene Confiscation des gesammten Grundes und Bodens von Lesbos ausser Methymna betrifft, zu dem Resultate, dass, da nach Müller-Strübing's Berechnung der Ertrag desselben einen etwa viermal höheren Werth gehabt haben müsste als der Pachtzins, den die Athener erhielten, die Massregel sich auf die Ländereien der am Aufstande Betheiligten, also der Aristokraten, beschränkt habe und die Bezeichnung dieser Beschränkung im Texte des Thukydides ausgefallen sei. Es lässt sich nun meines Erachtens beweisen, 1) dass es unmöglich ist eine solche Lücke im Texte des Thukydides anzunehmen, 2) dass diese Annahme ihrem Zwecke nicht genügt, 3) dass die Gründe, aus welchen man die Unrichtigkeit der im Texte des Thukydides stehenden bezüglichen Angabe behauptet, nichtig sind.

Die in Betracht kommenden Worte des Thukydides (III 50, 2) lauten: ὕστερον δὲ φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις, κλήρους δὲ ποιήσαντες τῆς γῆς πλὴν τῆς Μηθυμναίων τρισχιλίους, τριακοσίους μὲν τοῖς θεοῖς ἱεροῦς ἐξείλον, ἐπὶ δὲ τοὺς ἄλλους σφῶν αὐτῶν κληρούχους τοὺς λαχόντας ἀπέπεμψαν. Man müsste nun die vermisste beschränkende Bestimmung entweder nach τῆς γῆς oder neben τῆς Μηθυμναίων ausgefallen denken: in jenem Falle könnte ursprünglich geschrieben gewesen sein κλήρους δὲ ποιήσαντες τῆς γῆς <τῶν αἰτίων τῆς ἀποστάσεως>, in diesem πλὴν <τῆς τοῦ δήμου τῶν Μυτιληναίων καὶ> τῆς Μηθυμναίων. Allein bei der ersten Ergänzung passt πλὴν τῆς Μηθυμναίων nicht, da der Grundbesitz der Methymnäer nicht ausgenommen wird von dem der Urheber des Abfalls, sondern von dem der Lesbier, und das würde bei jeder anderen Ergänzung an dieser Stelle auch der Fall sein, da jede denselben Sinn geben müsste. Findet aber die Ergänzung neben τῆς Μηθυμναίων in der bezeichneten oder, wie es nothwendig ist, in gleichbedeutender Weise statt, so würde die Ausnahme nicht, wie es doch die Natur der Sache erfordert, geringern, sondern weit grössern Umfanges sein als das, von dem sie ausgenommen wird. Denn damit der Pachtzins dem Bodenertrage nach Müller-Strübing's Berechnung entspräche, müsste  $\frac{3}{4}$  des mytilenäischen Gebiets<sup>1</sup> ausgenommen werden und dazu käme dann noch das von Methymna. Demnach sehe ich keine Möglichkeit dem überlieferten Texte eine beschränkende Bestimmung des erforderlichen Sinnes hinzuzufügen. Man müsste

<sup>1</sup> Die kleineren Städte der Insel, Antissa, Pyrrha und Eresos, standen augenscheinlich in Abhängigkeit von Mytilene (vgl. III 18, 1) und können daher im Gebiete desselben miteinbegriffen werden.

ein noch weiter gehendes Verderbniss annehmen. Wenn nun, um die Annahme einer Lücke wahrscheinlich zu machen, folgende Bemerkung der in der Revue de philol. I S. 182 ff. veröffentlichten Scholien von Patmos angeführt wird: ὄργας, ἡ ἀφιερωμένη χώρα τοῖς θεοῖς, ἦτοι ἀπὸ τῶν ὀργίων, ἅπερ ἐστὶ μυστήρια, ἦτοι ἀπὸ τοῦ ὀργᾶν, ὅπερ ἐστὶν ἐπιθυμῆν, καρπὸν φέρειν. αὕτη γὰρ οὐκ ἐγεωργεῖτο ἐπάρατος οὔσα. ἐν τῷ περὶ συντάξεως: 'πρὸς τοὺς καταράτους Μεγαρέας ἐψηφίσασθε ἀποτεμνομένους τὴν ὀργάδα', die nur zu den Worten τριακοσίους μὲν τοῖς θεοῖς ἱεροὺς ἐξεῖλον gehören kann, so ist auch diese Stütze durchaus hinfällig. Zu jener Annahme nämlich würde uns dieses Scholion nur dann berechtigen, wenn aus demselben erschlossen werden müsste, dass ὄργας im Texte des Thukydides gestanden habe. Doch das wäre nur dann der Fall, wenn das Scholion selber vollständig sein müsste. Wenn aber dasselbe in seiner vorliegenden Gestalt zu dem überlieferten Texte des Thukydides nicht passt, so lässt sich ebenso leicht bei ihm als bei diesem ein Ausfall denken, und so hat schon Egenolff in Bursian's Jahresber. XIII S. 134 sich zu der Annahme veranlasst gesehen, dass der Anfang des Scholions weggefallen sei; und das ist um so wahrscheinlicher, da dasselbe auch eine Versetzung erfahren hat: es gehört zu III 50, 2, steht aber vor einem Scholion zu III 49, 1. Dass nun aber, wenn diese Ansicht richtig ist, ὄργας nicht im Texte des Thukydides gestanden zu haben braucht, ersieht man deutlich aus folgendem Scholion zu Demosth. III 20: οὐδ' ἐπὶ μὲν Κορινθίου] ἀπὸ κοινοῦ τὸ οὐδαμῶς σωφρόνων ἐστὶν οὐδὲ γενναίων, ἐπὶ μὲν Κορινθίους καὶ Μεγαρέας, ὃ ἔστιν "Ἐλληνας ὄντας, στρατεύεσθαι, ἐπὶ δὲ Φίλιππον, τὸν βάρβαρον ὄντα, μή. αἱ δὲ αἰτίαι αἱ κατὰ Μεγαρέων καὶ Κορινθίων αὐται: οἱ Μεγαρεῖς τὴν ὀργάδα παρέτεμον, οἱ δὲ Κορινθιοὶ συνεμάχουν τοῖς Μεγαρεῦσι, καὶ διὰ τοῦτο εἰς πόλεμον Ἀθηναίοις κατέστησαν. ὄργας δὲ ἐκαλεῖτο ἡ χώρα ἢ διὰ τὰ ὄργια τῶν θεῶν ἢ διὰ τὸ ἀργῆν εἶναι καὶ ὀργᾶν ἐν αὐτῇ. Wir haben hier am Schlusse eine Bemerkung desselben Inhalts über ὄργας, und doch steht dieses Wort nicht an der zugehörigen Stelle des Demosthenes. Wie aber das Thukydidesscholion zu Anfang verstümmelt ist, so ist offenbar das zu Demosthenes am Ende unvollständig. Dieses lässt sich aus Etym. magn. ὀργάδα γῆν· παρὰ τὸ ἀργῆ τις εἶναι καὶ ἀνέργαστος ἢ διὰ τὸ ἐν αὐτῇ τὰ φυτὰ πρὸς αὔξησιν ὀργᾶν folgendermassen ergänzen: ὄργας δὲ ἐκαλεῖτο ἡ χώρα ἢ διὰ τὰ ὄργια τῶν θεῶν ἢ διὰ τὸ ἀργῆν εἶναι καὶ ὀργᾶν ἐν αὐτῇ (τὰ φυτὰ πρὸς αὔξησιν). Während aber das Etym. magn. nur einen Theil desjenigen bietet, was in dem Demosthenes- und Thukydidesscholion enthalten ist, wird der Inhalt dieser beiden vollständig im Lexikon des Photios also wiedergegeben: ὀργάδες· τὰ ἱερὰ χωρία, ἦτοι ἀπὸ τῶν ὀργίων ἢ τῶν μυστηρίων, ἢ παρὰ τὸ ὀργᾶν, ὅπερ ἐστὶν ἐπιθυμῆν. καὶ γὰρ ἐπιθυμοῦντες τρυγᾶν τὰ ἱερὰ φυτὰ, οὐ τολμῶσι διὰ τὸ ἐπάρατα εἶναι. Man sieht, diese Erklärungen sind alle aus der-

selben Quelle geflossen<sup>1</sup>. Ich ergänze nun das Thukydidesscholion folgendermassen: (ἱεροῦς ἐξείλον] ἀφιέρωσαν. ἐκαλείτο δὲ) ὄργας ἢ ἀφιερωμένη χώρα τοῖς θεοῖς, ἤτοι κτλ. Zu dieser Fassung kann man ausser dem angeführten Demosthenesscholion vergleichen schol. Thuc. V 69, 2 μετὰ τῶν πολεμικῶν νόμων] νόμους πολεμικοὺς λέγει τὰ ἄσματα ἅπερ ἦδον οἱ Λακεδαιμόνιοι μέλλοντες μάχεσθαι ἦν δὲ προτρεπτικά. ἐκάλου δὲ ἐμβατήρια. Es ergibt sich also, dass das angezogene Scholion für die Annahme einer Lücke keinen Anhalt bietet.

Doch gesetzt es könnte auf irgend eine probable Weise der gewünschte Zusatz zu dem Texte des Thukydidesscholion gewonnen werden, so ist damit gar nichts erreicht, wenn der lesbische Adel aus den Grundbesitzern bestand, wie das z. B. in Samos nach Thuk. VIII 21 der Fall war. Es müsste wenigstens erst noch bewiesen werden, dass nur ein kleinerer Theil der Grundbesitzer zum Adel gehört habe. Dieser Beweis aber kann nicht erbracht werden.

Was nun die Gründe betrifft, aus denen die Unrichtigkeit der bei Thukydidesscholion überlieferten Angabe gefolgert wird, so liegt der Hauptbeweis eben in dem unverhältnissmässig geringen Bodenwerthe, der sich aus dem an die attischen Kleruchen zu entrichtenden Pachtzins nach Müller-Strübing's Berechnung ergibt; dazu kommen dann noch einige unterstützende Gründe. Zunächst soll sich die Einziehung des gesammten Grundbesitzes nicht leicht mit der aus CIA n. 90 ersichtlichen Thatsache vereinigen lassen, dass in Mytilene längere Zeit nach der Uebergabe der Stadt ein autonomes Gemeinwesen existirte. Von einer Autonomie der Mytilenäer ist aus der angezogenen Inschrift nichts zu ersehen; im Gegentheil erfahren wir, wenn die bezügliche Ergänzung Kirchhoff's richtig ist, dass die Athener durch von ihnen delegirte ἐπίσκοποι eine Gerichtshoheit in den vertragsmässigen Handelsprocessen (δίκαι ἀπὸ συμβόλων) ausübten, die ihnen sonst selbst bei den tributpflichtigen Bundesgenossen, so viel wir wissen, in diesen Processen nicht zustand<sup>2</sup>. Die Inschrift sagt uns ausserdem nur, dass die Mytilenäer eine Gesandtschaft nach Athen schickten und diese, wie es bei den Gesandtschaften fremder Staaten üblich war, zur Bewirthung ins Prytaneion geladen wurde. Das deutet nun allerdings darauf hin, dass Mytilene nach wie vor ein besonderes Gemeinwesen bildete; dies war aber auch schon aus dem Berichte zu entnehmen, den Thukydidesscholion III 50 über die bezüglich der abgefallenen Mytilenäer von den Athenern

<sup>1</sup> Daber ergibt sich aus dem Demosthenesscholion, Etym. magn. und Phot. die unbedingte Sicherheit der von Sakkellion im Thukydidesscholion vorgeschlagenen Emendation ὄργαν, ὅπερ statt ὄργάνου ἅπερ der Hs. Nur hätte er auch nach ἐπιθυμῆν ein Komma setzen sollen, da καρπὸν φέρειν zunächst von ὄργαν abhängt.

<sup>2</sup> Vgl. meine Abhandlung de sociorum Atheniensium iudiciis (ind. lect. acad. Monast. 1881) S. 6 ff.

gefassten Beschlüsse gibt, in dem eine Aufhebung ihres Gemeindeverbandes weder ausdrücklich erwähnt noch irgendwie angedeutet wird. Dass aber mit dem Fortbestande dieses Gemeindeverbandes die Confiscation des Grundeigenthums unverträglich sei, ist um so weniger zu erweisen, da von dieser Massregel die Gewerb und Handel treibende Bürgerschaft gar nicht berührt wurde. Wenn dann ferner hervorgehoben wird, dass die Massregel dem mytilenäischen Demos gegenüber, der an dem Abfall unschuldig und der natürliche Verbündete der Athener war, unpolitisch und ungerecht gewesen sei, so ist ja, abgesehen davon, dass auch dieses unpolitische und ungerechte Verfahren nach dem exorbitanten Beschlusse, welchen die Athener in der ersten Aufregung fassten (III 36, 2), nicht ganz unbegreiflich wäre, nicht bewiesen, dass derselbe von der allgemeinen Gütereinzziehung betroffen worden sei. Bestand der Demos aus Handel- und Gewerbtreibenden, der Adel aus Grundbesitzern, so war das nicht der Fall. Daher ist auch von keiner Bedeutung die aus Antiphon's Rede über den Mord des Herodes angezogene Stelle: § 77 ἐπεὶ δὲ ὑμεῖς τοῦς αἰτίους τούτων ἐκολάσατε . . . , τοῖς δ' ἄλλοις Μυτιληναίοις ἄδειαν ἐδώκατε οἰκεῖν τὴν σφετέραν αὐτῶν. Sie würde übrigens auch anderenfalls nicht widersprechen, da die früheren Landeigenthümer ja als Erbpächter in ihrem Lande wohnen blieben. Dass der Redner § 79 die Leiden hervorhebt, welche Mytilene in Folge des Abfalls betroffen<sup>1</sup>, ändert daran nichts. Was nun den Hauptgrund betrifft, so wird man, wenn auch die von Müller-Strübing verwendeten Ansätze nicht durchaus sicher sind und es zweifelhaft bleibt, ob und in wie weit im allgemeinen und in Rücksicht auf die besonderen hier vorliegenden Verhältnisse lesbischer Grund und Boden dem attischen, wie es von Müller-Strübing geschehen ist, an Werth gleichgestellt werden kann, doch so viel zugeben können, dass der den Lesbiern auferlegte Pachtzins gegenüber dem Bodenwerth in Attika ein unverhältnissmässig geringer war. Das aber findet aus dem Berichte des Thukydides selbst, wie ich bereits in den Götting. gel. Anz. 1882 S. 107 f. bemerkt habe, seine Erklärung. Wenn nach demselben sämtliche Landlose in Erbpacht gegeben worden sind und kein einziger athenischer Kleruche die Bewirthschaftung seines Looses selber übernommen hat, so erklärt sich das nur daraus, dass durch eine ausdrückliche allgemeine Bestimmung von vornherein

<sup>1</sup> In den Worten ἐπεὶ δὲ τὴν ἑαυτῶν πατρίδα ἀνάστατον γενομένην heisst ἀνάστατος nicht 'unterthänig', wie Holzapfel meint (dieser Sinn kann weder aus der Grundbedeutung von ἀνίστημι abgeleitet noch durch irgend ein sicheres Beispiel belegt werden), sondern 'verheert' wie bei Thuc. VIII 24. 3 und ἀνεστηκώς bei Herod. V 29; ebenso heisst ἀνάστατα ποιεῖν 'verheeren' bei Herod. I 177, wo Schweighäuser im lexic. Herod. ohne Grund subigere übersetzt, in welchem Sinne man hier ebenso das Medium erwarten würde wie bei ὑποχέρια ἐποίηστος Herod. I 178, worauf er hinweist.

für sämtliche Loose die Erbpacht zugestanden war; eine solche Bestimmung aber kann nur wirksam werden, wenn zugleich der Pachtzins festgestellt wird; denn andernfalls würde ja die Durchführbarkeit derselben in jedem einzelnen Falle davon abhängen, ob bezüglich des Pachtzinses eine Vereinbarung mit dem Eigenthümer zu stande käme oder nicht. Dass nun auch in Wirklichkeit wie die Erbpacht so der Pachtzins durch allgemeine Bestimmung festgesetzt war, folgt aus der Gleichheit desselben für alle Loose; denn dass bei 2700 Loosen diese durch eine freie Vereinbarung zwischen Eigenthümern und Pächtern zu stande gekommen sei, ist undenkbar. Wenn es bei Thukydides von den Athenern heisst σφῶν αὐτῶν κληρούχους τοὺς λαχόντας ἀπέπεμψαν, so ist das nur geschehen, damit die Kleruchen bei der Vertheilung der Loose persönlich gegenwärtig wären und ihr Eigenthum anträten. Mit dieser Auffassung, auf welche Holzapfel keine Rücksicht hat nehmen können, da sie ihm erst nachträglich bekannt geworden ist, steht auch der Wortlaut οἷς ἀργύριον Λέσβιοι ταξάμενοι τοῦ κλήρου ἐκάστου τοῦ ἐνιαυτοῦ δύο μνᾶς φέρειν αὐτοὶ εἰργάζοντο τὴν γῆν, wo οἷς (τοῖς κληρούχοις) nur zu φέρειν gehört, im besten Einklang. Denn das τάσασθαι geschah offenbar in einem nach vorhergehender Verhandlung mit den Lesbiern gefassten Beschluss der Athener. Man vergleiche Th. I 99, 3, wo ein gegenseitiger Vertrag vorauszusetzen ist, und I 101, 3. 108, 4. 117, 3, wo ein solcher ausdrücklich erwähnt wird, und was über den Gebrauch des Wortes Böckh Staatsh. II S. 614 bemerkt. Ist nun den Lesbiern durch Beschluss der Athener gegen einen bestimmten Pachtzins die Erbpacht zugestanden worden, so hindert nichts anzunehmen, ja es scheint sogar natürlich, dass die Härte der Confiscation durch eine niedrige Bestimmung des Pachtzinses gemildert worden ist. Es liegt nun sehr nahe zu denken, dass es im Wesentlichen die früheren Eigenthümer oder deren Familien gewesen sind, welche die Erbpacht übernahmen. Damit erledigt sich auch der Einwand, dass der gesammte Bodenertrag nicht so hoch und demgemäss der Pachtzins nicht so niedrig dürfe gewesen sein, dass der lesbische Pächter sich besser gestanden habe als der athenische Eigenthümer. Denn der frühere Eigenthümer hatte in jedem Falle von der Massregel Verlust, der athenische Kleruche aber Gewinn. Ist nun, wie es mir wahrscheinlich, zum mindesten aber möglich ist, der Demos der Mytilenäer von der Confiscation nicht betroffen und ausserdem ein niedriger Pachtzins normirt worden, so erscheint die ganze Massregel durchaus nicht mehr so schroff und unbillig, und das ist es ja auch, was diejenigen, welche an der bezüglichen Stelle des Thukydides Anstoss nehmen, erstreben.

Es steht aber der Ueberlieferung des Thukydides nicht nur nichts entgegen, sondern sie wird auch bestätigt durch Diod. XII 55, 10 τὴν Λέσβον ὅλην πλὴν τῆς Μηθυμναίων χώρας κατέκληρούχησαν. Denn wenn Holzapfel diese Angabe Diodor's auf

ein durch Flüchtigkeit entstandenes Missverständniss zurückführen will, so heisst das doch nur ein hinderliches Zeugniss durch eine willkürliche, lediglich der aufgestellten Ansicht zu Liebe gemachte Annahme beseitigen. Berichtet Diodor hier nach Ephoros, so tritt dessen Autorität der Ueberlieferung des Thukydides schützend zur Seite; hat er aber, was mir für seine ganze Erzählung von Lesbos' Abfall und Unterwerfung wahrscheinlich ist, den Thukydides selbst vor Augen gehabt, so ist zu erschliessen, dass er an der fraglichen Stelle des Thukydides dasselbe gelesen hat, was auch wir in unserem Texte finden.

Münster.

J. M. Stahl.